

An unsere Kunden

Brixen, den 28.01.2025

Dott. Manfred Psailer
Dott. Oliver Geier
Dott. Norman Damiani

Dott. Lukas Achammer
Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner
Dott. Dominik Spiess
Dott. Jasmin Baur

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Milano / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Neuerungen im Steuerrecht zum Jahresende

Sehr geehrte Kunden,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum Jahresende geben.

Für die Neuerungen im Arbeitsrecht (z.B. ausführliche Neuerungen der Einkommenssteuersätze und Absetzbeträge, sowie neue Trinkgeldregelung für Beherbergungsunternehmen) verweisen wir auf die entsprechenden Rundschreiben, welche auf unserer Internetseite heruntergeladen werden können.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis soll die Leserlichkeit der Vielzahl an Neuerungen erleichtern:

Neuerungen für Unternehmen

1. Reisespesen und Repräsentationsausgaben: Bargeldlose Zahlung
2. Auch privat genutzte Firmenfahrzeuge – Neuregelung Besteuerung Sachbezug
3. Obergrenzen für Ersatzbesteuerung auf Trinkgelder im Tourismussektor angehoben
4. Steuerfreie Sachbezüge (fringe benefit) für Angestellte und Geschäftsführer
5. Begünstigter Mietzuschuss des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer
6. Begünstigte Besteuerung der Leistungsprämien
7. Sabatini-Förderung aufgestockt
8. Gesetzesänderungen bei den Förderungen Industrie 4.0 und dem Transitionsplan 5.0
9. Reinvestitionsprämie für Kapitalgesellschaften
10. Freistellung von steuerlich behafteten Rücklagen
11. Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Immobilien für Gesellschaften
12. Privatisierung von betrieblichen Liegenschaften für Einzelunternehmer
13. Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbesteuerung (Forfettario)
14. Besteuerung von Kapitalbeiträgen
15. Wegfall ACE-Förderung

Neuerungen im Bereich der MwSt.

16. Erfassung elektronischer Zahlungsdaten bei den Registrierkassen
17. Änderungen MwSt.-Satz im Bereich der Müllentsorgung

- 18. Reverse Charge-Verfahren im Bereich der Logistikunternehmen
- 19. Sicherstellungen für Nicht-EU-Unternehmen mit Fiskalvertreter

Neuerungen für Privatpersonen

- 20. Steuertarif und Steuerfreibeträge
- 21. Deckelung der Steuerabsetzbeträge für Einkünfte über 75.000 Euro
- 22. Steuergutschriften für Maßnahmen an Immobilien
- 23. Prämien und Zuschüsse für Privatpersonen
- 24. Besteuerung der Gewinne/Erträge aus Kryptowährungen

Sonstige Neuerungen

- 25. Zertifizierte E-Mail (PEC) auch für Geschäftsführer
- 26. Verminderung des gesetzlichen Zinsfußes

Wichtige Hinweise

- 27. Regelmäßige Kontrolle Eingang PEC-Mail

Neuerungen für Unternehmen

1. Reisespesen und Repräsentationsausgaben: Bargeldlose Zahlung

Die Reisespesenabrechnungen der Arbeitnehmer sind nur mehr dann abzugsfähig, wenn die entsprechenden Ausgaben bargeldlos durchgeführt werden. Sie können auch nur mehr in diesem Fall steuerfrei an die Mitarbeiter erstattet werden. Auch die Repräsentationsausgaben und Reisekosten der Unternehmen und Freiberufler sind nur mehr abzugsfähig, wenn die Zahlungen mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln durchgeführt werden.

2. Auch privat genutzte Firmenfahrzeuge – Neuregelung Besteuerung Sachbezug

Der Sachbezug für die den Arbeitnehmern auch zur privaten Nutzung übergebenen Firmenwagen wird pauschal mit Bezug auf die vom italienischen Automobilclub (Aci) jährlich für die verschiedenen Fahrzeuge ermittelten Durchschnittskosten festgelegt. Man hat dazu die tabellarischen Kosten für eine Fahrleistung von 15.000 km heranzuziehen und davon einen bestimmten, je nach Schadstoffausstoß des betreffenden Wagens festgelegten Prozentsatz anzusetzen.

Nach der Neuregelung hat man nun allein auf die Antriebsform abzustellen, ohne die Emissionswerte zu berücksichtigen. Man unterscheidet also nur mehr zwischen Firmenwagen mit Verbrennungsmotor und solchen mit Elektromotor. Bei Letzteren werden nur die reinen Elektromotoren (BEV) und die Wagen mit Plug-in-Hybrid-Antrieb berücksichtigt, nicht hingegen die Wagen mit sogenanntem Mild-Hybrid-Motor (MHEV).

Der Sachbezug wird mit Bezug auf die erwähnten Durchschnittskosten mit folgenden Prozentsätzen festgelegt: zehn Prozent bei reinem Elektroantrieb (BEV), 20 Prozent bei Plug-in-Hybrid-Antrieb (PHEV) und 50 Prozent in allen anderen Fällen mit Verbrennungsmotor, unabhängig vom CO₂-Ausstoß.

Für Firmenfahrzeuge, welche vor dem 01.01.2025 zugelassen gilt die vorherige Regelung.

3. Obergrenzen für Ersatzbesteuerung auf Trinkgelder im Tourismussektor angehoben

Ab 2025 werden die Obergrenzen für die begünstigte Ersatzbesteuerung von 5% für das Trinkgeld im Tourismussektor wie folgt festgelegt: Das Trinkgeld darf maximal 30% der Entlohnung darstellen und die Entlohnung darf das Einkommen von 75.000 Euro nicht übersteigen. Wird die 30%-Schwelle überschritten, unterliegt der überschreitende Betrag der progressiven Einkommensteuer und den Sozialabgaben.

4. Steuerfreie Sachbezüge (fringe benefit) für Angestellte und Geschäftsführer

Der Steuerfreibetrag für Sachbezüge in Höhe von 1.000 Euro bzw. 2.000 Euro bei zu Lasten lebenden Kindern für Angestellte und Geschäftsführer wird auch für die Steuerperiode 2025 bestätigt.

5. Begünstigter Mietzuschuss des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer

Im Rahmen von Neuanstellungen mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag (befristete Verträge bzw. Saisonarbeit sind also ausgeschlossen) im Jahr 2025 können die Kosten für die Miete sowie für die Instandhaltung der gemieteten Wohnung entweder zur Gänze oder teilweise erstattet werden. Dies unter den Voraussetzungen, dass:

- der Arbeitsplatz mehr als 100 Kilometer von dem (bisherigen) Wohnsitz entfernt liegt;
- gleichzeitig der Wohnsitz zum neuen Arbeitsort verlegt wird;
- das Einkommen im Vorjahr nicht mehr 35.000 Euro brutto beträgt;
- dem Arbeitgeber eine schriftliche Eigenerklärung abgegeben wird, in welcher der Wohnsitz in den sechs Monaten vor der Neuanstellung angeführt ist.

Der Arbeitgeber kann für zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der Neuanstellung, einen Betrag in Höhe von bis zu 5.000 Euro pro Jahr erstatten, ohne dass dies steuerpflichtige Einkünfte für den Arbeitnehmer darstellen.

6. Begünstigte Besteuerung der Leistungsprämien

Die Ersatzbesteuerung der Leistungsprämien für Arbeitnehmer wird für die Jahre 2025 – 2027 von 10% auf 5% gesenkt. Voraussetzungen dafür sind, dass

- das Vorjahreseinkommen des Arbeitnehmers nicht höher als 80.000 Euro brutto beträgt, und
- ein Abkommen mit einer Gewerkschaft abgeschlossen wird.

Der Betrag der ersatzbesteuerten Leistungsprämie ist mit 3.000 Euro (4.000 Euro in bestimmten Fällen) gedeckelt.

7. Sabatini-Förderung aufgestockt

Die Mittel für die Sabatini-Förderung werden bis 2029 aufgestockt. Im Jahr 2025 sind 400 Mio. Euro, im Jahr 2026 100 Mio. Euro und in den Folgejahren bis 2029 jeweils 400 Mio. Euro vorgesehen.

8. Gesetzesänderungen bei den Förderungen Industrie 4.0 und dem Transitionsplan 5.0

Es wird vorgesehen, dass die Förderung Industrie 4.0 nur bis in Höhe der vorgesehenen Fördermittel beansprucht werden kann. Die Beihilfen für Industrie 4.0 werden für 2025 bestätigt (20% für Neuinvestitionen bis zu 2,5 Mio. Euro). Neu ist allerdings eine gesamtstaatliche Deckelung von insgesamt 2,2 Milliarden Euro und ein entsprechendes Meldeverfahren mit Voranmeldung und Abschlussmeldung. Davon ausgenommen sind die bis 31. Dezember 2024 erfolgten Vormerkungen.

Für die Investitionsförderungen laut Transitionsplan 5.0 werden einige Vereinfachungen vorgesehen. Diese betreffen unter anderem die Berechnung der Energieeinsparung sowie die Zuerkennung der Beihilfen über die Energiedienstleister ESCo. Für Investitionsvolumina zwischen 2,5 und 10 Mio. Euro werden die gestaffelten Beihilfen auf 45% erhöht. Auch für die Photovoltaikmodule werden die Beihilfen erhöht.

9. Reinvestitionsprämie für Kapitalgesellschaften

Für Kapitalgesellschaften und Körperschaften wird als Reinvestitionsprämie der KSt.-Satz für 2025 auf 20% (Regelsatz 24%) vermindert, wenn die 5 folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. 80% des Bilanzgewinns 2024 muss einer nicht ausschüttbaren Rücklage zugeführt werden;
2. Es sind Neuinvestitionen durchzuführen, und zwar im Ausmaß des höheren Betrages zwischen 30% der Reinvestitionsrücklage und 24 Prozent des Bilanzgewinns 2023, und sie müssen zumindest 20.000 Euro betragen. Die Neuinvestitionen in Sachanlagen oder in immaterielle Vermögenswerte müssen nach den Merkmalen von Industrie 4.0 (Tabelle A und B Ges. Nr. 232/2016) oder Transitionsplan 5.0 (Art. 38 DL Nr. 19/2024) erfolgen. Der Erwerb kann auch in Form von Leasing erfolgen. Die Realisierung ist spätestens bis 31. Oktober 2026 abzuschließen. Die Investitionsgüter müssen 5 Jahre im Unternehmensvermögen verbleiben;
3. Die Jahresarbeitseinheiten (JAE) bzw. die Anzahl der Beschäftigten im Jahr 2025 dürfen nicht geringer sein als der entsprechende Durchschnitt der Jahre 2022–2024;
4. Im Jahr 2025 muss eine Erhöhung der unbefristet Beschäftigten um zumindest ein Prozent erfolgen, wobei bei verbundenen Unternehmen die Zu- und Abgänge innerhalb der Gruppe zu berücksichtigen sind;
5. Es darf in den Jahren 2024 – 2025 keine Lohnausgleichskasse beansprucht worden sein bzw. werden, ausgenommen jene für vorübergehende Sachverhalte oder für jahreszeitlich bedingte Witterungseinflüsse.

Mit einer Durchführungsbestimmung sind noch die Anwendung der Begünstigung, die Koordinierung mit anderen Steuerbestimmungen und hauptsächlich die Erstattung der Steuerersparnis zu regeln, sollten diese aufgrund der Nichtbeachtung der Sperrfristen für den Verbleib im Unternehmensvermögen verloren gehen.

Der Steuervorteil von 4%-Punkten ist nur bei hohen steuerlichen Gewinnen relevant.

10. Freistellung von steuerlich behafteten Rücklagen

Steuerlich behaftete Rücklagen (z.B. Aufwertungsrücklagen), welche im Jahresabschluss 2023 bestehen und im Abschluss 2024 noch vorhanden sind, können durch die Zahlung der Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden. Die Neuerung ist bereits im Jahresabschluss 2024 und insbesondere in der Steuererklärung für die Steuerperiode 2024 zu berücksichtigen.

11. Privatisierung von nicht betrieblich genutzten Immobilien für Gesellschaften

Für Personen- und Kapitalgesellschaften wurde die Möglichkeit neu aufgelegt, die nicht im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit genutzten Immobilien und andere in öffentliche Register eingetragene Gegenstände (z. B. Fahrzeuge, Sportboote, u. a.) in begünstigter Form aus dem Unternehmen herauszunehmen bzw. zu „privatisieren“. Es können so etwaige Probleme mit den sogenannten Schein- oder nicht operativen Gesellschaften günstig gelöst werden, auch wenn diese Problematik durch das Herabsenken der Koeffizienten für die Mindesterloße abgeschwächt wurde.

Die begünstigte Entnahme oder „Privatisierung“ der erwähnten, nicht (mehr) betrieblich genutzten Gegenstände kann durch eine der drei nachfolgenden Transaktionen erfolgen, für welche jeweils unterschiedliche steuerliche und gesellschaftsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind:

1. Zuweisung an die Gesellschafter,
2. Verkauf an die Gesellschafter,
3. Umwandlung der Personen- oder Kapitalgesellschaft in eine einfache Gesellschaft.

Es ergeben sich steuerliche Vorteile für die Gesellschaft, aber auch für die Gesellschafter. Die Veräußerungsgewinne oder Mehrwerte aus der Zuweisung oder dem Verkauf unterliegen einer Ersatzsteuer von 8% (bzw. 10,5% in bestimmten Fällen), anstatt der normalen Besteuerung, die bei solchen Geschäftsvorgängen anfallen würde. Zudem kann für die Liegenschaften der Veräußerungsgewinn mit Bezug auf den aufgewerteten Katasterwert festgelegt werden.

12. Privatisierung von betrieblichen Liegenschaften für Einzelunternehmer

Für Einzelunternehmen besteht die Möglichkeit der begünstigten Privatisierung von betrieblich genutzten Liegenschaften. Die begünstigte Privatisierung bzw. die Herausnahme der Liegenschaften aus dem Unternehmensvermögen kann bis zum 31. Mai 2025 erfolgen. Die geschuldete Ersatzsteuer ist in zwei Raten bis 30. November 2025 (60%) und bis 30. Juni 2026 (40%) zu entrichten. Die Entnahme ist erst in der Steuererklärung für 2025 (Redditi 2026) anzugeben. Sie gilt rückwirkend ab 1. Jänner 2025.

13. Voraussetzungen für die Kleinunternehmerbesteuerung (Forfettario)

Das sogenannte Regime Forfettario kann unter Berücksichtigung verschiedener Voraussetzungen angewandt werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Bruttoeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit des Jahres vor der Anwendung dieses Besteuerungsregimes nicht höher als 30.000 Euro sein dürfen. Begrenzt auf das Jahr 2025 wird dieser Schwellenbetrag auf 35.000 Euro angehoben.

14. Besteuerung von Kapitalbeiträgen

Für jene Kapitalbeiträge („contributi in conto capitale“), für welche bisher die Möglichkeit bestand, die Besteuerung auf fünf Jahresraten ab dem Zeitpunkt der Auszahlung (Kassaprinzip) aufzuteilen, ändert sich die Besteuerung bereits ab 2024. Alle ab dem Jahr 2024 kassierten Kapitalbeiträge, die bisher von der Aufteilungsmöglichkeit betroffen waren, müssen nun im Jahr des Zuflusses (Incasso) in voller Höhe versteuert werden.

15. Wegfall ACE-Förderung

Die im Vorjahr letztmals anwendbare Eigenkapitalförderung, sog. ACE-Förderung, für im Unternehmen belassenen Gewinne wird erstmals Auswirkungen auf die Steuerberechnung des Jahres 2024 haben. Bei Unternehmen, die bisher von einer hohen Reduzierung der Steuergrundlage durch die ACE-Förderung profitiert haben, kann dies zu einer deutlichen Erhöhung der steuerlichen Bemessungsgrundlage führen.

Neuerungen im Bereich der MwSt.

16. Erfassung elektronischer Zahlungsdaten bei den Registrierkassen

Die Registrierkassensysteme, die die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tagesinkassi ermöglichen, müssen neben der Unveränderbarkeit und Sicherheit der Daten auch die vollständige Integration des Prozesses der Erfassung der Tagesinkassi mit den elektronischen Zahlungsverfahren gewährleisten.

17. Änderungen MwSt.-Satz im Bereich der Müllentsorgung

Der Anwendungsbereich des gemäß Nr. 127-sexiesdecies der Tabelle A, Teil III, im Anhang, DPR Nr. 633/72 festgelegten Mehrwertsteuersatzes von 10 % für bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Lagerung von Abfällen wurde geändert. Die durch das Haushaltsgesetz 2025 vorgenommene Änderung schließt die „*Deponierung und Verbrennung ohne effiziente Energierückgewinnung*“ vom Anwendungsbereich des 10 %-igen Mehrwertsteuersatzes aus.

18. Reverse Charge-Verfahren im Bereich der Logistikunternehmen

Zur Vermeidung von Missbrauch im Bereich der Logistik wird für Leistungen aufgrund von Werkverträgen gegenüber den Logistikunternehmen die umgekehrte Steuerschuldnerschaft vorgesehen. Bis zur notwendigen Ermächtigung der EU-Kommission kann das Reverse-Charge-Verfahren nach entsprechender Mitteilung auch freiwillig angewandt werden.

19. Sicherstellungen für Nicht-EU-Unternehmen mit Fiskalvertreter

Zum Jahresende sind neue Verpflichtungen im Bereich der MwSt. Nicht-EU-Unternehmen mit Fiskalvertreter in Kraft getreten. Diese sehen vor, dass zum einen

- das Nicht-EU-Ansässige Unternehmen für die Eintragung ins VIES-Verzeichnis (Voraussetzung für die Durchführung von innergemeinschaftlichen Umsätzen) eine Sicherstellung in Form einer Bankgarantie oder von Staatspapieren in der Höhe von

- mindestens 50.000 Euro für die Dauer von 36 Monaten bereitstellen muss und zum anderen
- auch vom Fiskalvertreter eine Sicherstellung verlangt wird. Die Höhe der Sicherstellung ist von der Anzahl der vom Fiskalvertreter vertretenen Unternehmen abhängig. Von 2 – 9 Unternehmen ist eine Sicherstellung in Höhe von 30.000 Euro vorgesehen. Vertritt der Fiskalvertreter nur ein Unternehmen, dann ist keine Sicherstellung notwendig.

Neuerungen für Privatpersonen

20. Einkommenssteuersätze und Steuerfreibeträge

Die begrenzt für die Steuerperiode 2024 geltenden Einkommenssteuersätze wurden für 2025 und folgende Steuerperioden bestätigt. Es gelten demnach folgende progressive Einkommenssteuersätze:

- bis zu 28.000,00 Euro: 23%;
- über 28.000,00 Euro und bis zu 50.000,00 Euro: 35%;
- über 50.000,00 Euro: 43%.

Der Steuerfreibetrag für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit wurde für Einkünfte von nicht mehr als 15.000,00 Euro von 1.880,00 Euro auf 1.955,00 Euro erhöht, die Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder neu geregelt sowie sonstige Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Absetzbeträge im Zusammenhang mit den Einkünften aus unselbständiger Arbeit vorgenommen.

21. Deckelung der Steuerabsetzbeträge für Einkünfte über 75.000 Euro

Mit 1. Jänner 2025 gilt eine einkommensabhängige Deckelung aller Steuerabsetzbeträge (mit wenigen Ausnahmen). Ab einem steuerpflichtigen Einkommen von 75.000 Euro beträgt der Maximalbetrag der Steuerabsetzbeträge 14.000 Euro, ab 100.000 Euro an Einkommen sind es höchstens 8.000 Euro. Diese Obergrenzen gelten für Familien mit mehr als zwei Kindern und reduzieren sich in Abhängigkeit der Familienzusammensetzung bis zur Hälfte, wenn keine Kinder zulasten leben.

22. Steuergutschriften für Maßnahmen an Immobilien

1. Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden

Die bisherige Steuergutschrift für Wiedergewinnungsarbeiten und die bauliche Umgestaltung von Wohngebäuden im Ausmaß von 50% wird 2025 nur noch für die Hauptwohnung zugestanden. Für alle anderen Objekte wird der Fördersatz auf 36% reduziert. 2026 und 2027 anfallende Ausgaben können für die Hauptwohnung mit 36% und für alle anderen Wohneinheiten mit 30% abgesetzt werden. Die Obergrenze für die anerkannten Kosten von 96.000 Euro wird aber beibehalten.

2. Energetische Sanierung von Gebäuden

Mit 2025 wurden auch die Prozentsätze für die Steuergutschriften für Energiesparmaßnahmen (bisher in der Regel 65%, für Fenster, Heizung und Co. 50%, für Arbeiten an Gemeinschaftsanteilen 70–75%) vereinheitlicht. Auch hier gilt

nun ein Satz von 50% für die Hauptwohnung und 36% in allen anderen Fällen, mit der Reduzierung ab 2026 auf 36% bzw. 30%. Die Höchstbeträge für die förderfähigen Maßnahmen hängen von der Art des Eingriffs ab und reichen von 15.000 Euro (Gebäudeautomation) bis 100.000 Euro (energetische Vollsanierung).

Die Steuerabsetzbeträge für Energiesparmaßnahmen gelten nicht nur für Wohngebäude und Privatpersonen (IRPEF) sondern stehen auch Freiberuflern und Unternehmen (IRES) zu. Bei Letzteren gilt allerdings nicht das Kassaprinzip, sondern das Kompetenzprinzip.

3. Abbau von architektonischen Barrieren (Barrierefreiheit)

Für den Abbau architektonischer Barrieren ist weiterhin ein Steuerbonus in der Höhe von 75% vorgesehen, allerdings nur mehr für Eingriffe an Treppen, Rampen, Aufzügen, Treppenliften und Hebebühnen.

4. Möbel, Haushaltsgeräte und Bonus Verde

Im Zuge von Sanierungsarbeiten angeschaffte Haushaltsgeräte (in bestimmten Energieeffizienzklassen) und Möbel können mit dem sogenannten „Bonus Mobili“ ebenfalls zu 50% von Ausgaben bis zu einer Obergrenze von 5.000 Euro steuerlich abgesetzt werden. Der „Bonus Verde“ für Arbeiten an Grünflächen ist hingegen 2024 ausgelaufen.

5. Superbonus 110%

Der Superbonus 110% läuft im Jahr 2025 aus und steht in der Höhe von 65% nur noch Mehrfamiliengebäuden, dem gemeinnützigen Sozialwohnbau und Onlus-Organisationen zu, sofern die Arbeiten vor dem 15.10.2024 begonnen wurden bzw. bis dahin ein Beschluss der Kondominiumsversammlung gefasst wurde.

6. Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden von historischem und archäologischem Interesse

Für die Steuerperioden 2025 – 2027 wird die Steuergutschrift in Höhe von 50% für die Sanierungsarbeit auf Gebäuden von historischem und archäologischem Interesse bestätigt.

23. Prämien und Zuschüsse für Privatpersonen

1. Verschrottungsprämie für Elektrogeräte

Für den Eintausch eines alten Elektrogerätes mit einem Neuen steht eine Steuergutschrift von 30% des Kaufpreises bis zu einem Maximalbetrag von 100 Euro (200 Euro bei einem Familieneinkommen unter 25.000 Euro) zu.

2. Beitrag für psychologische Betreuung

Zugunsten von Personen, die unter Depressionen, Angstzuständen, Stress und psychischer Zerbrechlichkeit aufgrund der pandemischen Notlage und der daraus resultierenden sozioökonomischen Krise leiden und die zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Einkommen unter 50.000 Euro besitzen, steht ein Beitrag bis max. 1.500 Euro zu.

3. Einmalbeitrag für Neugeborene

Die Prämie für Neugeborene beträgt 1.000,00 Euro und wird auf Antrag im Monat nach der Geburt oder Adoption des Kindes vom INPS als Pauschalbetrag ausgezahlt, wenn diese nach dem 1.1.2025 erfolgt sind.

24. Besteuerung der Gewinne/Erträge aus Kryptowährungen

Die Besteuerung der Erträge aus Kryptowährung erfährt folgende Änderung:

- Für Gewinne/Erträge, welche ab dem Jahr 2025 erzielt werden, wird der Freibetrag von 2.000 Euro abgeschafft. Folglich sind somit die Gewinne ab dem ersten Euro steuerpflichtig (bis 2024 erst bei Überschreiten des Schwellenbetrages von 2.000 Euro)
- Gewinne/Erträge, welche ab dem 1.1.2026 erzielt werden unterliegen der Abschlagsteuer von 33% (26% bis 2025). Verluste können weiterhin 5 Jahre vorgetragen werden.
- Die Möglichkeit zur Aufwertung der zum 01.01.2025 gehaltenen Kryptowährungen mittels Zahlung einer Ersatzsteuer wurde neu aufgelegt.

Sonstige Neuerungen

25. Zertifizierte E-Mail (PEC) auch für Geschäftsführer

Neu gegründete Personen- und Kapitalgesellschaften, die sich ab 2025 ins Handelsregister eintragen, haben zusätzlich zur eigenen zertifizierten Mail-Adresse (PEC-Adresse) auch jene der Mitglieder des Verwaltungsrates zu melden. Diese haben sich also ein entsprechendes Postfach einzurichten.

26. Verminderung des gesetzlichen Zinsfußes

Der gesetzliche Zinsfuß für 2025 ist von 2,5% auf 2% herabgesetzt worden. Die Verminderung betrifft unter anderem die freiwillige Berichtigung und die Zinsvermutung für Darlehen und Finanzierungen.

Wichtige Hinweise

27. Regelmäßige Kontrolle Eingang PEC-Mail

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, regelmäßig die PEC-E-Mail ihres Unternehmens zu kontrollieren bzw. dafür zu sorgen, dass beim Eingang einer PEC-E-Mail auch eine Mitteilung an die Firmen-E-Mail erfolgt. Dies ist wichtig, da beispielsweise die Steuerämter Bescheide nur mehr mittels PEC zustellen. Die Einspruchsfristen beginnen mit der Zustellung des Bescheids, also dem Erhalt der E-Mail. Ist eine Einspruchsfrist abgelaufen, können die festgesetzten Beträge nicht mehr beanstandet werden, bzw. nur noch der ordentliche Gerichtsweg zur Beanstandung eingeschlagen werden.